



Fall-Nr.:	23-5334
Stelle:	Generalsekretariat Bau- und Umweltdepartement
Instanz:	Bau- und Umweltdepartement
Publikationsdatum:	16.10.2023
Entscheiddatum:	06.09.2023

BUDE 2023 Nr. 079

Allg. Verwaltungsrecht, Art. 48 VRP. Mit der Aufforderung zur Rekursergänzung ist anzudrohen, dass nach unbenützter Frist auf den Rekurs nicht eingetreten werde (Erw. 1.3). Eine Begründung ist ausreichend, wenn Argumente vorgebracht werden, nach denen ein Entscheid oder eine Verfügung auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung oder Rechtsanwendung beruht (Erw. 1.3.2). Die zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Rekursergänzung eingereichte Eingabe erfolgte verspätet. Selbst wenn die Eingabe rechtzeitig eingereicht worden wäre, könnte auf diese mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten werden (Erw. 1.3.5). Auch die Rekursklärung erfüllt mangels ausreichender Begründung für sich allein die gesetzlich vorgegebenen Erfordernisse nicht (Erw. 1.3.6). Nichteintreten auf den Rekurs. // Das VerwGE ist mit Entscheid B 2023/205 vom 9. November 2023 auf die Beschwerde nicht eingetreten.

BUDE 2023 Nr. 79 finden Sie im angehängten PDF-Dokument.



23-5334

Entscheid Nr. 79/2023 vom 6. September 2023

Rekurrentin

A.____,

gegen

Vorinstanz

Gemeinderat Z.____ (Entscheid vom 27. Juni 2023)

Rekursgegner

B.____ **und C.**____,

Betreff

Baubewilligung (Neubau Einfamilienhaus mit Aussenpool und
Geräteschuppen)



Sachverhalt

A.

B.____, Y.____, ist Eigentümerin von Grundstück Nr. 001, Grundbuch Z.____, an der Strasse S.____ in Z.____. Das Grundstück liegt gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Z.____ vom 9. November 2017 (Nachtrag Legende Zonenplan) in der Wohnzone (W2a). Es ist unüberbaut.

[...]

(Ausschnitt Zonenplan kommunale Darstellung Gde; Quelle: Geoportal)

B.

a) Mit Baugesuch vom 7. März 2023 beantragten B.____ und C.____, Y.____, bei der Gemeinde Z.____ die Baubewilligung für die Erstellung eines Einfamilienhauses mit Aussenpool und Geräteschuppen auf dem Grundstück Nr. 001.

b) Innert der Auflagefrist vom 8. bis 21. April 2023 erhob A.____, X.____, Einsprache gegen das Bauvorhaben.

c) Nach Eingang der Einsprache erhielt A.____ von der Gemeinde eine Frist bis 9. Mai 2023 zur Antragstellung und Begründung der Einsprache.

d) Am 10. Mai 2023 übergab A.____ die Einspracheergänzung persönlich auf der Gemeinde.

e) Mit Beschluss vom 27. Juni 2023 erteilte der Gemeinderat Z.____ B.____ und C.____ die Baubewilligung unter Bedingungen und Auflagen, trat auf die öffentlich-rechtliche Einsprache von A.____ nicht ein und verwies ihre Einsprache, soweit sie privatrechtlichen Charakter habe, auf den Zivilrechtsweg.

Zur Begründung führte der Gemeinderat namentlich aus, A.____ habe zur Einreichung der Einspracheergänzung eine Nachfrist bis 9. Mai 2023 erhalten. Sie habe die Ergänzung erst am 10. Mai 2023 und damit einen Tag verspätet eingereicht. Zudem würden weder aus der Einsprache noch aus der Einsprachebegründung öffentlich-rechtliche Beanstandungen hervorgehen, welche einen direkten Zusammenhang zum strittigen Baugesuch aufwiesen.

C.

Gegen diesen Beschluss erhob A.____ mit Schreiben vom 15. Juli 2023 Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement. Sie führt aus, es gehe einmal mehr um das Grundstück Nr. 002, welches das Grundstück Nr. 003 tangiere und als Vorwand diene, um zu suggerieren, dass dieses Grundstück nicht hinreichend erschlossen sei.

D.



a) Mit verfahrensleitender Anordnung vom 18. Juli 2023 wurde der Rekurrentin Frist bis 31. Juli 2023 zur Leistung des Kostenvorschusses sowie zur Einreichung einer Rekursergänzung angesetzt. Mit der Aufforderung zur Ergänzung wurde angedroht, dass nach unbenützter Frist auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

b) Mit Schreiben vom 3. August 2023 wurde der Rekurrentin die Frist zur Einreichung der Rekursergänzung letztmals bis 14. August 2023 erstreckt.

c) Die Rekurrentin liess die Frist zur Einreichung der Rekursergänzung unbenutzt verstreichen. Deshalb wurde sie mit Schreiben vom 18. August 2023 darüber orientiert, dass androhungsgemäss auf ihren Rekurs nicht eingetreten werden könne. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit, den Rekurs bis 28. August 2023 zurückzuziehen, um einen kostenpflichtigen Nichteintretensentscheid zu vermeiden.

d) Mit Eingabe vom 28. August 2023 (Datum Postaufgabe) äussert sich die Rekurrentin zur Erschliessungssituation im Gebiet T.____ in Z.____.

E.

Auf die weiteren Ausführungen der Verfahrensbeteiligten in den vorgenannten Eingaben wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43^{bis} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

1.2 Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP). Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Formerfordernisse erfüllt sind.

1.3 Nach Art. 47 Abs. 1 VRP ist der Rekurs innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids der Rekursinstanz einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen (Art. 48 Abs. 1 VRP). Fehlen Antrag, Darstellung des Sachverhalts, Begründung oder Unterschrift, so fordert die Rekursinstanz oder ein von ihr beauftragtes Organ den Rekurrenten unter Ansetzung einer Frist auf, den Rekurs zu ergänzen (Art. 48 Abs. 2 erster Satz VRP). Mit der Aufforderung zur Ergänzung ist anzudrohen, dass nach unbenützter Frist auf den Rekurs nicht eingetreten werde (Art. 48 Abs. 3 VRP).



1.3.1 Innert gesetzlicher Frist muss mindestens die Rechtsmittelerklärung im engeren Sinn schriftlich eingereicht werden. Gemeint ist damit die Willenserklärung, dass gegen eine bestimmte Verfügung oder einen Entscheid Rekurs erhoben wird. Antrag, Sachverhaltsdarstellung, Begründung und Unterschrift hingegen sind lediglich relative Gültigkeitserfordernisse, die auch nachträglich, auf behördliche Fristansetzung hin, beigebracht werden können (BUDE Nr. 36/2022 vom 2. Mai 2022 Erw. 1.2.1 und BDE Nr. 38/2008 vom 24. Juni 2008 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

1.3.2 Eine Begründung ist ausreichend, wenn Argumente vorgebracht werden, nach denen ein Entscheid oder eine Verfügung auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung oder Rechtsanwendung beruht. Wenn sich die Vorbringen aber nicht auf den angefochtenen Entscheid beziehungsweise dessen Motive beziehen, genügt die Begründung den Anforderungen nicht. Da auf Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid hin lediglich die verfahrensrechtliche Frage geprüft werden kann, ob die Vorinstanz auf den Rekurs zu Recht nicht eingetreten ist, fehlt es in diesen Fällen an einer sachbezogenen Begründung, wenn sich die Partei in ihrer Eingabe nur mit der materiellen Seite des Falls auseinandersetzt und nicht mit der Frage befasst, warum die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf das Rechtsmittel eingetreten ist (VerwGE B 2016/208 vom 24. November 2016 Erw. 1 mit Hinweisen). Zwar dürfen insbesondere bei Laien keine grossen Anforderungen an die Qualität und die Ausgestaltung der Rekursbegründung gestellt werden. Aber auch die Rekursbegründung eines Laien muss sich zumindest mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen, und es wird ein gewisses Mindestmass an Sorgfalt vorausgesetzt. So hat der Rekurrent darzulegen, in welchen Punkten die Sachverhaltsfeststellung unrichtig sein soll, und er hat auch anzugeben, aus welchen Gründen die Beweiswürdigung der Vorinstanz seiner Ansicht nach fehlerhaft ist (S. STAUB/J. GÜNTHARDT, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP], Zürich/St.Gallen 2020, Art. 48 N 7).

1.3.3 Wie bereits ausgeführt, ist bei der Ansetzung einer Nachfrist zur Ergänzung der Rekurschrift das Nichteintreten vorgängig anzudrohen (Art. 48 Abs. 3 VRP). Nach der Rechtsprechung bedeutet dies allerdings noch nicht automatisch, dass bei unbenutzter Nachfrist die angedrohte Säumnisfolge bereits eintritt. Die Rekursbehörde hat diesfalls vorab zu prüfen, ob die (ursprüngliche) Rechtsschrift die Eintretensvoraussetzungen nicht bereits (zumindest teilweise) erfüllt (S. STAUB/J. GÜNTHARDT, a.a.O., Art. 48 N 14).

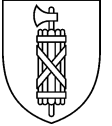
1.3.4 Die Vorinstanz ist vorliegend auf die Einsprache der Rekurrentin nicht eingetreten, da sie die Einspracheergänzung einen Tag zu spät bei der Gemeinde eingereicht habe und die Formvorschriften nicht erfüllt seien. Gegen diesen Nichteintretensentscheid erhob die Rekurrentin mit Eingabe vom 15. Juli 2023 Rekurs beim Bau- und Umwelt-



departement. Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens ist somit einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Einsprache der Rekurrentin nicht eingetreten ist.

1.3.5 Nach Eingang der Rekuserklärung vom 15. Juli 2023 wurde der Rekurrentin eine Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses und – unter Androhung der Säumnisfolge des Nichteintretens – zur Einreichung einer Rekusergänzung bis 31. Juli 2023 angesetzt. Den Kostenvorschuss hat die Rekurrentin geleistet. Indes ist innert der in der Folge einmalig verlängerten Frist bis 14. August 2023 keine Rekusergänzung eingegangen. Die Rekurrentin hat mithin die ihr angesetzte Nachfrist für die Rekusergänzung unbenutzt verstreichen lassen. Mit Schreiben vom 18. August 2023 wurde der Rekurrentin daher mitgeteilt, dass auf ihren Rekurs nicht eingetreten werden könne und sie Gelegenheit erhalte, bis 28. August 2023 ihren Rekurs zurückzuziehen, wenn sie einen kostenpflichtigen Nichteintretensentscheid vermeiden möchte. Mit Eingabe vom 28. August 2023 (Datum Postaufgabe) äussert sich die Rekurrentin sinngemäss zur Erschliessungssituation im Gebiet T.____ in Z.____. Diese Eingabe erfolgte zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Rekusergänzung und damit verspätet. Auf diese Eingabe kann folglich nicht eingetreten werden. Selbst wenn die Eingabe berücksichtigt werden könnte, würde sie den Anforderungen an eine rechtsgenügende Rekursbegründung nicht genügen. Wie vorstehend erwähnt, müsste die Rekurrentin begründen, weshalb der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz zu Unrecht erfolgt ist. In ihrer Eingabe vom 28. August 2023 setzt sie sich damit aber nicht auseinander, sondern äussert sich vielmehr materiell zur Erschliessungssituation im Gebiet T.____ in Z.____. Zur vorinstanzlichen Schlussfolgerung, dass sie ihre Einsprache zu spät eingereicht habe und diese auch nicht den Formvorschriften entspreche, nimmt sie keine Stellung. Selbst wenn die Eingabe vom 28. August 2023 also rechtzeitig eingereicht worden wäre, könnte auf diese mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten werden.

1.3.6 Somit bleibt zu prüfen, ob die Rekuserklärung vom 15. Juli 2023 für sich allein den Eintretensvoraussetzungen zu genügen vermag. Die Rekurrentin hielt in ihrer Rekuserklärung fest, dass es ihr um das Grundstück Nr. 002 gehe, das als Vorwand diene, um zu suggerieren, dass das Grundstück Nr. 003 nicht hinreichend erschlossen sei. Angesichts der vorstehenden Ausführungen (siehe Erw. 1.3.2) genügt die Rekuserklärung den Eintretensvoraussetzungen nicht. Die Rekurrentin beschränkt sich in ihrer Rekuserklärung einzig auf materielle Vorbringen zu den Grundstücken Nrn. 002 und 003, die nordöstlich an das Baugrundstück grenzen. Ihre Ausführungen beziehen sich nicht auf den ergangenen Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Die Rekurrentin zeigt nicht auf, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf ihre Einsprache eingetreten ist. Somit liegt – wie es bei der Eingabe vom 28. August 2023 der Fall wäre – keine ausreichende Begründung vor. Damit erfüllt die Rekuserklärung der Rekurrentin vom 15. Juli 2023 die gesetzlich vorgegebenen Erfordernisse nicht.



2.

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf den Rekurs der Rekurrentin nicht einzutreten ist.

3.

3.1 Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 2'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten der Rekurrentin zu überbinden.

3.2 Der von der Rekurrentin am 2. August 2023 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

Entscheid

1.

Auf den Rekurs von A.____, X.____, wird nicht eingetreten.

2.

a) A.____ wird eine Entscheidgebühr von Fr. 2'000.– auferlegt.

b) Der am 2. August 2023 von A.____ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird angerechnet.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann
Regierungsrätin